

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 49 (1942)

Heft: 3

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Baumwollwirtschaft Großbritanniens

Einstellung der Konzentration — Steigerung der Produktion.

Wie an dieser Stelle bereits berichtet wurde, war die Baumwollindustrie Großbritanniens im Vorjahr einer Zusammenlegungsaktion unterworfen worden, um Arbeitskräfte und industrielle Anlagen für andere Zwecke im Rahmen der als kriegswichtig erklärten Industriegruppen, sowie für Militärzwecke, freizumachen. Anfangs dieses Jahres hat nun eine vollständige Aenderung in dieser Sachlage Platz gegriffen. Am 7. Januar erklärte die Regierung die heimische Baumwollindustrie ebenfalls als kriegswichtig; die Folge davon ist, daß die Zusammenlegungsaktion, so weit sie noch im Gange war, eingestellt wurde, und daß dieser Industriezweig hinsichtlich Zuteilung von Rohmaterialien, Betriebsmaterialien und Arbeitskräften sich nunmehr einer bevorzugten Stellung erfreut. Der Grund zu diesem radikalen Stellungswechsel, d. h. zur Aufgabe der früheren Konzentrationspolitik der Regierung, ist in der Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und in der Kriegslage im Pazifik zu suchen, Faktoren, die nicht voraussehen werden konnten, als ungefähr gerade vor einem Jahr mit der Verwirklichung der Konzentrationspläne innerhalb der Baumwollindustrie Großbritanniens begonnen wurde. Vor allem war es der steigende Bedarf der Sowjetunion an Uniformtuch der den Umschwung in die Wege leitete; sodann wirkte in derselben Richtung der Abbruch der Handelsbeziehungen zwischen Indien und den übrigen britischen Territorien einerseits und Japan anderseits. (Auf die Wichtigkeit der japanischen Textileinfuhr in Indien wurde in einem kürzlich an dieser Stelle veröffentlichten Aufsatz hingewiesen.) Großbritannien mußte zumindest einen Teil des Ausfalls an japanischen Stoffen wettmachen; die Nachfrage, ganz besonders an Militärstoffen, wuchs nach dem Eintritt Japans in den Krieg noch sehr erheblich.

Angesichts dieser Situation erwies sich das Niveau, auf welches die Baumwollindustrie Großbritanniens durch die Konzentration reduziert worden war, als vollkommen unbefriedigend, sodaß man knapp nach Beginn des Jahres sich zu dem radikalen Umschwung entschließen mußte, um der neuen, durch die geänderten Verhältnisse bedingten Lage entsprechen zu können. Die Erklärung der Baumwollindustrie als lebenswichtigen Industriezweig bedeutet ihre Gleichstellung mit der Munitionsindustrie, d. h. die Gleichberechtigung in der Zuweisung (auch zwangswise) von Arbeitskräften. Darüber hinaus auch die Wiederinbetriebsetzung von im Zuge der Konzentra-

tionsaktion geschlossenen Spinnereien und Webereien, umso mehr als die Leistungsfähigkeit der im Betriebe belassenen Werke bis zur äußersten Grenze in Anspruch genommen ist. Hinsichtlich der Textilarbeiterinnen zwischen 20 und 30 Jahren die im Verlaufe des Konzentrationsprozesses von anderen Industriezweigen übernommen worden waren, wurde deren Belassung bei ihrer neuen Beschäftigung verfügt; jene jedoch, die noch nicht in andere Industriezweige eingeteilt worden sind, werden zur Textilindustrie zurückkehren müssen. Deren unmittelbare Bedarf an Arbeitskräften wird mit rund 10 000 Arbeiterinnen angegeben.

Von diesem Umschwung innerhalb der Baumwollindustrie Großbritanniens wird nicht nur die angedeutete Ausfuhr nach dem Osten profitieren, sondern er wird auch in beschränktem Ausmaße dem eigenen Markte zugute kommen, auf welchem sich in letzter Zeit ein gewisser Mangel an Baumwollgarn fühlbar gemacht hat.

Eine weitere Regierungsmaßnahme auf dem Gebiete der Baumwollwirtschaft betrifft die Auflösung der „Cotton Importers and Distributors Limited“. Diese Körperschaft war auf Wunsch der Regierung aus Mitgliedern der Baumwollbörsen von Liverpool und Manchester gebildet worden, als diese am 31. März 1941 auf Kriegsdauer geschlossen wurden, da ihre Funktionen infolge der staatlichen Baumwollbewirtschaftung hinfällig geworden waren. Die Aufgabe der Körperschaft war, für Rechnung des Baumwollamtes (Cotton Control), das dem Ministry of Supply (Versorgungsministerium) als Inhaber des Baumwollmonopols, unterstellt ist, die praktische Seite der Baumwolleinfuhr in Großbritannien, sowie die Verteilung der Rohbaumwolle an die Industrie zu besorgen. Obwohl sich die Einrichtung bewährt hat, beschloß das Ministry of Supply deren Einstellung auf den 31. März 1942, vor allem um die halbe Million Pfund Sterling zu ersparen, welche die Dienste der Körperschaft das Ministerium im Jahr kosteten, sodann auch weil die Kontrolltätigkeit, welche der Körperschaft auferlegt war, im Grunde auch vom Ministerium selbst durchgeführt werde. Ab 1. April wird das Ministry of Supply die Funktion der „Cotton Importers and Distributors Ltd.“ selbst ausüben und nur noch die Dienste einer kleinen Anzahl von führenden Baumwollspezialfirmen in konsultativer Weise gegen entsprechende Honorierung in Anspruch nehmen.

E. A.

HANDELSNACHRICHTEN

Wirtschaftsabkommen mit Rumänien. — Am 20. Februar 1942 ist in Bukarest ein Zusatzabkommen zum schweizerisch-rumänischen Transfer-Abkommen vom 30. Juli 1940 unterzeichnet worden, das am 1. März 1942 in Kraft getreten ist. Die Dauer dieser neuen Vereinbarung ist vorläufig auf 12 Monate festgesetzt; sie paßt verschiedene Bestimmungen des Transferabkommens vom Jahre 1940 der heutigen Lage an und sie gewährleistet den gegenseitigen Warenaustausch unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der beiden Länder. Nähere Einzelheiten werden später von den zuständigen Behörden und den in Frage kommenden Kontingentsverwaltungsstellen zu erfahren sein.

Vereinigte Staaten von Nordamerika: Ausfuhr von Seidengeweben. — Für das Jahr 1940 wird für die Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Gesamtausfuhr von Seidengeweben im Betrag von 318 458 Yards und im Wert von 226 000 \$ ausgewiesen; im Vorjahr hatte sich die Ausfuhr auf 570 000 Yards und 427 000 \$ belaufen. Ungefähr die Hälfte der Ausfuhr wird von Kanada aufgenommen. Als weitere Abnehmer sind Australien, Mexiko und die Philippinen zu nennen. Die Ausfuhr nach der Schweiz wird für das Jahr 1940 mit 7 800 \$ angegeben; es dürfte sich dabei im wesentlichen um imprägnierte Regenmäntel- und Schirmstoffe handeln.

Neben den Seidengeweben wird für das Jahr 1940 noch eine Ausfuhr von Seidensamt und -Plüscher im Betrage von 15 000 \$ und von Bändern aus Seide oder Samt im Betrage von 88 000 \$ aufgeführt; auch für diese Waren sind Kanada, die Philippinen und Mexiko die Hauptabnehmer.

Von viel größerer Bedeutung ist die Ausfuhr seidener Strümpfe aus den Vereinigten Staaten. Auch bei diesem Erzeugnis sind die Zahlen des Jahres 1940 denjenigen des Vorjahrs gegenüber stark zurückgegangen. Für 1940 stellte sich die Gesamtausfuhr auf 369 000 Dtzd. im Wert von 1,9 Millionen Dollars; für 1939 auf 603 000 Dtzd. im Wert von 3,3 Millionen Dollars. Die Ausfuhr war in der Hauptsache nach Südamerika gerichtet, doch wurden, wenigstens im Jahr 1939, größere Posten seidener Strümpfe auch in Südafrika, Ägypten, Großbritannien und Frankreich abgesetzt.

Argentinien: Einfuhr von Taschentüchern. — Einem telefonischen Bericht aus Buenos-Aires zufolge ist die Einfuhr von Taschentüchern schweizerischen Ursprungs, für die bisher keine Devisenzuteilung erhältlich war, nunmehr zum Lizitationskurs wiederum gestafft. Es betrifft dies, neben den Baumwoll- und Leinentaschentüchern, auch Tücher aus Seide, rein oder gemischt, auch bestickt, der argentinischen Zollpos. 2971—2974.

Argentinien: Einfuhrbeschränkungen. — In der Januar-Nummer der „Mitteilungen über Textil-Industrie“ wurde ein vorläufiger Bescheid aus Buenos-Aires veröffentlicht, laut welchem verschiedene Textilerzeugnisse nunmehr ohne Einschränkung zum offiziellen Kurs eingeführt werden könnten. Anhand der nunmehr vorliegenden argentinischen Verfügung vom 17. Dezember 1941 beziehen sich diese Erleichterungen nur auf

die bis zum 31. August 1942 in Argentinien verzollte Ware.

Der erwähnten Verfügung ist ferner zu entnehmen, daß neben den seinerzeit aufgeföhrten Waren, wozu die Seiden- und Rayongewebe der argentinischen Zollpos. 3054—57 und 3062 bis 3066 gehörten, nunmehr auch die verschiedenen Seiden- gewebe der argentinischen Zollpos. 3053, 3059—61 diese Vergünstigung genießen. Devisenbewilligungen werden unter den gleichen Voraussetzungen erteilt für die Einfuhr von Näh- und Stickseiden der Zollpos. 3732/33.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Verwendung von feldgrauen Garnen und Militärstoffen. — Das Eidg. Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt hat am 17. Februar 1942, gestützt auf die Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 10. Januar 1941 über die Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten angeordnet, daß feldgrau, reinwollene, für die Herstellung von Mannschafts- und Offizierstüchern geeignete Garne nur zur Herstellung dieser Militärtücher verwendet werden dürfen. Reinwollene feldgrau Militärtücher wiederum dürfen nur zur Herstellung von Uniformstücken verarbeitet werden; jede andere Verwendung ist untersagt.

Preisbildung für aus dem Ausland eingeführte Garne. — Die Eidg. Preiskontrollstelle erinnert in bezug auf die Preisbildung für aus dem Ausland eingeführte Garne jeder Art aus Wolle, Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide, Hanf, Flachs, Papier usf., rein oder gemischt, sowie für Textilrohstoffe an die im Schweizer Handelsamtsblatt Nr. 248 vom 22. Oktober 1941 erschienenen Veröffentlichung. Was die Preisbildung für die eingeführten Garne anbetrifft, so wird auf die Verfügung Nr. 574 A/42 vom 5. Februar 1942 der Preiskontrollstelle verwiesen, die von der betreffenden Behörde bezogen werden kann. In dieser Verfügung wird festgestellt, daß als Einführer gilt, wer die Ware auf sein Risiko an die Schweizergrenze bringt (und allenfalls einführt) und die Bezahlung an das Ausland bzw. die Akkreditivstellung selbst besorgt. Die Verfügung enthält ferner Vorschriften über die Berechnung des Einstandspreises und des Verkaufspreises, sowie Ausführungen über das Kommissionsgeschäft und den sogenannten regulären Garnhandel. Was diesen anbetrifft, so sind die „regulären Garnhandelsfirmen“, die ausländische Garne selbst einführen und verzollen oder solche Garne von nicht der Branche angehörenden Einfuhrfirmen übernehmen, verpflichtet, diese Garne unmittelbar der Industrie zuzuführen; der Weiterverkauf an eine zweite bzw. dritte Handelsfirma (Kettengeschäft) ist untersagt. Die Verfügung ist am 5. Februar 1942 in Kraft getreten.

Dänisch-schweizerischer Zahlungsverkehr. — Dänemark hat am 23. Januar 1942 allen Währungen gegenüber eine Aufwertung der Krone um rund 8% vorgenommen. Dadurch werden die dänischen Erzeugnisse, die in das Ausland ausgeführt werden, verteuert, während die schweizerischen für Dänemark bestimmten Waren den dänischen Abnehmern entsprechend billiger zu stehen kommen; diese Auswirkungen müssen zu einer Störung des gegenseitigen Warenaustausches führen und der Bundesrat hat daher beschlossen, auf der schweizerischen Ausfuhr eine die dänische Kursänderung ausgleichende Prämie zu erheben, die für die Verbilligung der Einfuhr aus Dänemark Verwendung finden wird.

Gestützt auf einen Bundesratsbeschuß vom 6. Februar 1942 hat das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement am gleichen Tage eine Verfügung betreffend die Zulassung von Forderungen zum Zahlungsverkehr mit Dänemark veröffentlicht, laut welcher diese Zulassung von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß die schweizerische Ausfuhrfirma oder sonstigen Gläubiger die von der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements festgesetzte Ausfuhrprämie bei der Schweizer Nationalbank erlegen. Dies gilt auch für die Auszahlung von Forderungen, deren Clearingberechtigung nach den bisher geltenden Bestimmungen bereits anerkannt worden war. Mit der Durchführung dieser Maßnahme ist die Schweizer Verrechnungsstelle in Zürich betraut worden.

Der unerfreuliche Zustand einer gegenseitigen Störung des Warenverkehrs konnte nunmehr, dank einer zwischen beiden

Peru: Zollerhöhungen. — In der Januar-Nummer der „Mitteilungen über Textilindustrie“ wurde auf Grund eines telegraphischen Bescheides gemeldet, daß die peruanische Regierung alle Zölle um 20% erhöht habe. Nachdem nunmehr der Wortlaut des betreffenden Gesetzes vom 18. Dezember 1941 bekannt ist, stellt sich heraus, daß mit Ausnahme der Zölle für eine Anzahl Nahrungsmittel, sämtliche peruanischen Einfuhrzölle im Verhältnis von einem Fünftel der geltenden Ansätze erhöht worden sind.

Staaten getroffenen Verständigung beseitigt werden. Dänemark hat sich bereit erklärt, durch geeignete Maßnahmen die sich aus der Kronenaufwertung ergebenden Preisunterschiede auf den wichtigsten, für die Schweiz bestimmten Waren auszugleichen, worauf die Schweiz auf die Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 6. Februar 1942 verzichtet. Es wird also vorläufig von der Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr nach Dänemark Umgang genommen.

Schaffung eines Bureaus für Ersatz- und Neustoffe und rationelle Materialverwendung. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt teilt mit:

Im Hinblick auf die zunehmenden Schwierigkeiten in der Versorgung unseres Landes mit Materialien aller Art hat sich das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt schon seit längerer Zeit intensiv mit der Frage befaßt, wie diesem Mangel durch die Produktion und Verwendung von Neu- und Ersatzstoffen sowie durch Einsparung und möglichst rationelle Verwendung der noch vorhandenen Materialien abgeholfen werden kann. Es ist nun unter dem Namen „Bureau für Ersatz- und Neustoffe und rationelle Materialverwendung“ eine zentrale Stelle geschaffen worden, die alle mit dem Problem zusammenhängenden Fragen behandeln soll. Die Aufgabe dieses Bureaus ist einerseits, Anregungen und Wünsche der durch den Mangel betroffenen Industriegruppen entgegenzunehmen und Mittel und Wege zu suchen, wie durch die Verwendung anderer Materialien geholfen werden kann. Auf der andern Seite wird das Bureau die Aufgabe haben, alle Vorschläge, die von Erfindern und von Produzenten neuer Stoffe gemacht werden, zu prüfen und je nach Befund an die interessierteren Verbraucherkreise weiterzugeben. Auf diese Weise soll auch verhindert werden, daß Erfindungen, die der wissenschaftlichen und technischen Kritik nicht standhalten, zu Fehlinvestitionen führen, sodaß Teile des Volksvermögens verloren gehen. Das Bureau für Ersatz- und Neustoffe besteht aus einem Sekretariat, das von einem geschulten und praktisch erfahrenen Chemiker geleitet wird. Er untersteht einem Vorstand aus sechs Mitgliedern, die sämtlich der Organisation des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes entnommen sind. Dieser zentralen Organisation stehen eine ganze Reihe von Fachgruppen zur Verfügung, die je nach Bedarf für die Bearbeitung einzelner Fragen herangezogen werden können. So bildet jede Sektion des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes eine Fachgruppe, desgleichen die eidgenössischen Materialprüfungsanstalten, die Arbeitsgemeinschaft für industrielle Forschung an der E.T.H., die Schweizerische Normenvereinigung und eventuell andere Organisationen, die geeignet erscheinen.

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt erwartet, daß dem Bureau auch aus den Kreisen der Wissenschaft und Praxis ohne besondere Aufforderung Vorschläge gemacht werden, die zur Lösung der zahlreichen von ihm zu behandelnden Probleme beitragen können.

Die Beamten des Bureaus sowie die andern Mitarbeiter sind selbstverständlich zur Amtsverschwiegenheit und zur vertraulichen Behandlung aller Eingaben verpflichtet. Die Adresse des Sekretariats ist Schauplatzgasse 33, Bern.

Urteile der 2. strafrechtlichen Kommission. Eine Tuchfabrik im st. gallischen Rheintal hatte sich beharrlich geweigert, die vom Textilamt erlassenen Vorschriften über die Kontrolle des Verkehrs mit Textilien zu befolgen. Ferner hatte sie der Bestimmung zuwidergehandelt, wonach die inländische Wolle bei den Wollsammlstellen abgeliefert werden muß, von wo sie dann nach Maßgabe der Kontingente an die Fabrikanten verteilt wird, indem sie 4400 kg Schafwolle vom Produzenten direkt bezogen hatte. Wegen dieser Verfehlungen wurde ihr eine Buße von 7000 Fr. zugesprochen. Das Urteil wurde wegen

des renitenten Verhaltens der Firma in verschiedenen Zeitungen und im Amtsblatt publiziert.

Gegen den Geschäftsführer eines zürcherischen Konfektionshauses wurde wegen ungenauer und ungenügender Bestandesaufnahme Anklage erhoben. Ferner wurde ihm zur Last gelegt, Textilwaren nach einer außer Kraft getretenen Bewertungsliste verkauft zu haben. Das Gericht billigte dem Angeklagten in allen Teilen Fahrlässigkeit zu. Trotzdem erhielt er eine Buße von 1000 Fr.; denn auch die fahrlässige Begehung solcher Uebertretungen ist strafbar.

Der verantwortliche Leiter einer Winterthurer Baumwollspinnerei wurde mit 1000 Fr. gebüßt, nachdem bei einer Kontrolle festgestellt worden war, daß verschiedene Warenpreise entgegen dem am 31. August 1939 erlassenen Preiserhöhungerverbot zuerst um rund 5000 Fr. und später noch einmal um rund 2700 Fr. heraufgesetzt worden waren. Der Strafantrag lautete ursprünglich auf 4000 Fr. Buße. Er wurde dann aber auf 1000 Fr. reduziert, nachdem sich herausgestellt hatte, daß unsere Volkswirtschaft keinen nennenswerten Schaden erlitten hatte.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Warum müssen wir Strom sparen? Diese Frage legt sich heute jeder vor und je nach seiner Einstellung zur Elektrifizierung schwankt sein Empfinden zwischen Schadenfreude und Betroffenheit. Denn gerade jene, die bis heute mit Ueberzeugung, oft mit Begeisterung für unseren Fortschritt auf dem elektrischen Gebiet eingetreten sind, waren über die Tatsache, daß wir unseren Stromverbrauch drosseln müssen, enttäuscht. Sie mußten sich zugestehen, daß ihr Land das Ideal doch noch nicht bis zu jenem Punkt erreicht hat, den sie zu sehen glaubten. Gerade ihnen seien deshalb in Folgendem die Gründe auseinandergesetzt, die uns in diese Lage brachten.

Da ist vor allem eine sehr natürliche Erklärung abzugeben, die nämlich, daß uns die Witterung im letzten Jahr bös im Stich gelassen hat. Die Niederschläge waren so gering, daß die Staueseen nicht genügend Wasser ansammeln konnten, was die Werke wiederum außerstand setzt, die Anlagen voll auszunützen. Dies wäre in Friedenszeiten nicht so schlimm gewesen, im Krieg aber wurde es zur Katastrophe. Denn Kohle, Benzin und andere Betriebsstoffe die vom Ausland stammen, kommen nicht mehr in gegügenden Mengen herein. Wer kann, stellt sich auf Elektrizität um, sowohl beim Heizen wie bei der gewerblichen Arbeit. So kommt zum Mangel noch die starke Steigerung des Verbrauchs. Gerade jene Industrien, die heute auf Hochtouren laufen, darunter die Metall- und Maschinenindustrie, sind von der Lieferung elektrischen Stromes abhängig und bei ihnen ist deshalb der Bedarf stark gestiegen. Auch die Bahnen zeigen einen Mehrverbrauch, nachdem sie den Personen- und Güterverkehr nun fast allein zu bewältigen haben. Dazu kommt die private Nachfrage, die eben deshalb größer geworden ist, weil die Einschränkung in der Kohlen- und Benzinzufluhr im Haushalt empfindlich zu merken ist. Fast in jeder Wohnung ist zusätzlich elektrisch geheizt worden und auch andere elektrische Wärmeapparate wurden in einem Ausmaß zugelegt und gebraucht, wie dies in Friedenszeiten von den Werken umsonst erträumt wurde. Es ist dies eine erfreuliche Propaganda für alle elektrischen Dinge geworden, die nur eben leider etwas

unzeitgemäß ist. Darin liegt aber auch der Trost in dieser unbehaglichen Situation.

Wir dürfen daran glauben, daß der Sinn für die Elektrifizierung unseres Landes weitere Kreise, die bisher allzu ablehnend waren, aufgegangen ist. Es bedurfte des letzten Weltkrieges, um den Schweizer dazu zu bewegen, endlich seine Bahnen auf Elektrizität umzubauen. Die Frucht des heutigen Weltkrieges möge es sein, daß die Hemmungen, neue Kraftwerke zu errichten, endgültig dahinfallen, damit wir von der Witterung und vom Ausland unabhängig werden und unser nationales Gut, die Wasserkräfte, der kommenden Wirtschaftsentwicklung zur Verfügung stellen können.

Frankreich

Umsatz der Seidentrocknungs-Anstalt Lyon im Monat Januar 1942:	1942 kg	1941 kg
Lyon	4 954	7 867

Italien

Aus der italienischen Seidenindustrie. Das italienische Zentralinstitut für Statistik hat seine Jahresveröffentlichungen wiederum aufgenommen. Für 1940 werden in bezug auf die italienische Seidenindustrie folgende Angaben gemacht:

Die Zahl der italienischen Seidenspinnereien wird mit 465 aufgeführt; davon waren Ende des Jahres 367 in Betrieb. Die Zahl der Angestellten und Arbeiter stellte sich auf 40 858 und an Arbeitslöhnen wurden etwas mehr als 50 Millionen Lire ausbezahlt. Die Seidenzwirnerei zählte 302 Unternehmungen, von denen 266 in Betrieb standen. Die Zahl der Angestellten und Arbeiter belief sich auf 19 399 und die Gesamtlohnsumme auf 42,5 Millionen Lire. Für die Schappespinnerei werden 23 Betriebe gemeldet, von denen 21 arbeiteten. Die Zahl der Angestellten und Arbeiter belief sich auf 5 114, die Lohnsumme auf 13,7 Millionen Lire. Die Seiden- und Rayonweberei endlich umfaßte 315 Unternehmungen, von denen 303 in Tätigkeit waren. Die Zahl der Arbeiter und Angestellten wird mit 30 308 angegeben und die an die Arbeiterschaft ausbezahlte Lohnsumme stellte sich auf 91,2 Millionen Lire.

ROHSTOFFE

Neuordnung der japanischen Seidenwirtschaft

Der Kriegseintritt Japans hat sehr rasch eine tiefgreifende Neuordnung der fernöstlichen Seidenwirtschaft nach sich gezogen, wobei es sich im Grunde genommen um die logische Fortführung der als Antwort auf den Wirtschaftsboykott der Vereinigten Staaten, des Britischen Empires und Niederländisch-Indiens Mitte Oktober ergriffenen ersten Maßnahmen handelt. War damals die Rohseidenerzeugung, die vor der amerikanischen Blockade auf etwa 550 000 Ballen festgesetzt worden war, schon auf 450 000 Ballen verringert worden, wobei von den etwa 2100 Seidenspinnereien nur noch 1000 in Betrieb gelassen wurden, so werden nunmehr zunächst 100 000 Haspelbecken gegen eine Entschädigung von 80 Millionen Yen angekauft und stillgelegt. (Von befreundeter Seite wird uns zu diesen Zahlen mitgeteilt: Die Gesamtzahl der Spinnbecken in Japan betrug im Jahre 1934 249 724, welche sich auf 3013 Spinnereien verteilt. Nach zuverlässigen Nachrichten waren bis März 1941 insgesamt 36% der Spinnbecken ver-

siegelt worden. Neben den vorerwähnten Spinnbecken wurden im Jahre 1934 ferner noch 54 834 Spinnbecken für Handbetrieb und 16 482 Spinnbecken für Douppions gezählt. Die Schriftleitung.) Durch diese Kontingentierung wird die Seidenerzeugung weiter stark vermindert — aus kriegstechnischen Gründen werden keine Produktionszahlen mehr genannt —, doch wird damit auch der Tatsache Rechnung getragen, daß infolge der zugunsten des Anbaues von Nahrungsmitteln eingeschränkten Maulbeerpfanzungen die Coconsgewinnung um 20 bis 30% zurückgegangen ist und noch weiter abnehmen wird. Die Wirtschaftsgruppe Seidenindustrie, der die Durchführung dieser Reformaktion übertragen wurde, übernimmt gleichzeitig auch die Lagerhäuser, die bisher dem freien Handel gehörten, zu einem Preis von 15 Millionen Yen, wodurch die Lagerung der Seidencocoons zwangsläufig der Kontrolle der Wirtschaftsgruppe unterstellt wird. Zusammen mit den seit 1939 an jährlich verfügbaren Einschränkungen